



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Gommiswald
Rietwiesstrasse 2
8737 Gommiswald

29. Juni 2026

Geschäft Nr. 26-2486

Gemeinde Gommiswald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan «Gewässerraum Huetbach»
Abschnitt km 2.010 - 2.284 (GN10 Nr. 25699)»**
- **Aufhebung «Gewässerabstandslinienplan Riedstrasse Süd»**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Für den Huetbach wird der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) festgelegt. Die Gewässerraumfestlegung wird aufgrund von Bauvorhaben im Gebiet Adlerwies der Gesamtgewässerraumfestlegung vorgezogen.

Die öffentliche Mitwirkung wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 14. Oktober 2025 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 3. November bis 2. Dezember 2025. Es ist keine Einsprache eingegangen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Interessen sind dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Erwägungen aus der Vorprüfung sind in die Unterlagen eingeflossen. Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.2 Aufhebung bestehender Baulinie

Im Sondernutzungsplan «Wald- und Gewässerabstandslinienplan, genehmigt am 10. Juni 1998» wird die Baulinie im bezeichneten Bereich aufgehoben. Der Sondernutzungsplan «Gewässerabstandslinienplan Riedenstrasse Süd, genehmigt am 18. Dezember 2001» wird vollständig aufgehoben.

2.3 Verzicht

Die Begründung für einen Verzicht ist im Planungsbericht nachvollziehbar dargelegt. Aufgrund der tiefen Sohlenlage und der bestehenden Überbauungsstruktur ist eine Offenlegung des Fliessgewässers nicht möglich.

2.4 Gewässerraumdimensionierung

Der Gewässerraum hält die minimale Gewässerraumbreite von 13m ein. Aus wasserbaulicher Sicht liegen keine Einwände zum Gewässerraum vor. Auch die ökologischen Anforderungen werden eingehalten.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die bezeichnete Baulinie im Plan «Wald- und Gewässerabstandslinienplan, genehmigt am 10. Juni 1998» wird aufgehoben.
3. Der Sondernutzungsplan «Gewässerabstandslinienplan Riedenstrasse Süd, genehmigt am 18. Dezember 2001» wird aufgehoben.
4. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Eröffnung Gesamtentscheid/Involzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei